

geltend gemachten Garantieanspruch nur deshalb abzuweisen, weil eine Garantieleistung gefordert wurde, die über die vom Gericht für zumutbar erachtete Nachbesserung hinausging — was der Käufer durchaus nicht immer richtig einschätzen muß. Gerade in derartigen Fällen ist die konsequente Erfüllung der Hinweispflicht durch die Gerichte besonders wichtig, um zu erreichen, daß wenigstens ein auf Nachbesserung gerichteter Hilfsantrag gestellt wird, weil es im Einzelfall entscheidend sein kann, welche Art der Nachbesserung gefordert oder angeboten wird. Da es dem Kläger erkennbar vorrangig auf ein neues wesentliches Teil der Ware ankam, hätte die 1. DVO zum ZGB insbesondere unter dem Gesichtspunkt herangezogen werden müssen, daß gemäß § 2 Abs. 2 (3. Strich) unter Nachbesserung zur Wiederherstellung des vollen Gebrauchswerts der Ware auch die Auswechslung selbständiger und austauschbarer Teile zu verstehen ist. Da im konkreten Fall das Auftreten weiterer Mängel der gleichen Art nicht auszuschließen, sondern zu erwarten war, wären folglich durch die vom Verklagten angebotene Art der Nachbesserung die berechtigten Interessen des Klägers an einer Ware mit normalen Gebrauchseigenschaften nicht gewahrt worden.

Kann dagegen der berechtigte Anspruch auf umgehende vollständige Wiederherstellung des Gebrauchswerts der Ware durch eine andere Art der Nachbesserung erfüllt werden, so ist der Käufer berechtigt, diese Art der Nachbesserung, nicht aber Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung zu fordern.²

Hat andererseits der Garantieverpflichtete niemals eine Nachbesserung gemäß § 152 ZGB angeboten, sondern beispielsweise wegen behaupteter Verjährung jede Garantieverpflichtung abgelehnt, so hat das Gericht keine gesetzliche Grundlage, den Käufer von sich aus auf Nachbesserung zu verweisen und unter diesem Gesichtspunkt dessen an sich als berechtigt festgestellten Garantieanspruch, mit dem jedoch Preisrückzahlung gefordert wird, abzuweisen. Selbst ein späteres Nachbesserungsangebot des Garantieverpflichteten würde den berechtigten Interessen des Käufers widersprechen, wenn sich dieser inzwischen eine neue Ware gekauft hat, weil die zuständige Vertragswerkstatt bei der Mangelanzeige erklärt hat, daß sie diese Ware nicht reparieren kann, und wenn der später verklagte Verkäufer jeden Garantieanspruch abgelehnt hatte.³

Bei der Nachbesserung im Rahmen der Kaufgarantie handelt es sich um die Erfüllung eines Garantieanspruchs, mit dessen Geltendmachung und Anerkennung daher kein selbständiger Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wird.⁴

Garantieansprüche bei unabhängig vom Mangel eingetretener wesentlicher Verschlechterung der Ware

Der in § 151 Abs. 3 ZGB geregelte Fall, daß der Käufer Ersatzlieferung und Preisrückzahlung dann nicht mehr verlangen kann, wenn unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist, spielt in der Praxis nur eine geringe Rolle.

Es wird der Auffassung zugestimmt, daß eine unabhängig vom Mangel eingetretene wesentliche Verschlechterung nicht schon dann vorliegt, wenn die Ware (z. B. Schuhe) schlechthin benutzt worden ist. Vielmehr kommt es auf die Erheblichkeit des durch den Gebrauch eingetretenen Verschleißes der Ware an.⁵

Zutreffend ist auch die Ansicht, daß dann, wenn die wesentliche Verschlechterung einer Ware (z. B. Tragetasche an einem Wintermantel) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Mangel der Ware (z. B. zu geringe Widerstandsfähigkeit und Reibebeanspruchung des für den Mantel verwendeten Materials) steht, der Käufer nicht nach § 151 Abs. 3 ZGB auf Nachbesserung oder Preisminderung verwiesen werden kann, wenn er Preisrückzahlung fordert.⁶

Folgen nicht ordnungsgemäßer Nachbesserung

Da die Nachbesserung stets fachgerecht durchzuführen ist und der Käufer Anspruch auf Wiederherstellung der vollen Gebrauchsfähigkeit der Ware hat, regelt § 153 ZGB ausschließlich die Rechtsfolgen für diejenigen Ausnahmefälle, in denen nicht ordnungsgemäß nachgebessert wurde. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist daher auf den Fall begrenzt, daß der Mangel durch die Nachbesserung überhaupt nicht bzw. nicht vollständig behoben oder daß die Nachbesserung nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten oder einer vereinbarten oder anderen angemessenen Frist durchgeführt wurde. Wird daher ein während der Garantiezeit eingetretener und rechtzeitig angezeigter Mangel einer Ware (z. B. Undichtigkeit des Unterbodens eines Pkw, so daß Wasser in die Fahrgastzelle einüringen kann) durch die Nachbesserung nicht beseitigt, kann der Käufer eine weitere Nachbesserung ablehnen und Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung verlangen. Dabei kommt es nach dem Wortlaut des § 153 ZGB im Unterschied zu § 152 ZGB nicht darauf an, ob zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mangels nunmehr noch ein mehr oder weniger großer Aufwand erforderlich ist, welche Auswirkungen sich daraus auf die Ware selbst ergeben könnten und ob auch erneute Nachbesserungsarbeiten dem Käufer zuzumuten wären.⁷

Das gilt auch dann, wenn der während der gesetzlichen Garantiezeit aufgetretene und rechtzeitig angezeigte Mangel erst nach Ablauf der Garantiezeit erneut aufgetreten und nachgewiesen ist, daß der Mangel vom Reparaturbetrieb bis dahin überhaupt nicht oder nicht umfassend erkannt oder nicht ordnungsgemäß nachgebessert, also in Wirklichkeit nicht beseitigt worden ist. An diesen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.⁸

Die dem entgegenstehende Auffassung, daß mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware an den Käufer der jeweilige Garantiefall stets abgeschlossen und jedes erneute Auftreten des gleichen Mangels als neuer Garantiefall zu behandeln sei, ist daher unrichtig. Das ZGB geht vom Anspruch des Käufers auf Nutzung des vollen Gebrauchswerts der Ware während der gesamten Garantiezeit aus. Das gilt auch für die Nachbesserung. Die Regelung stellt es auf den Erfolg, also auf die reale Beseitigung des Mangels ab. Als rechtliche Konsequenz ergibt sich daraus, daß rechtzeitig geltend gemachte, aber nachweisbar nicht erfüllte Garantieansprüche aus dem Kauf bestehen bleiben und der Käufer den Anspruch auf deren volle Erfüllung behält.⁹

Verlängerung der Garantiezeit bei Nachbesserung

Zu der in § 154 Abs. 1 ZGB geregelten Verlängerung der Garantiezeit bei Nachbesserung ist in der Praxis die Auffassung vertreten worden, daß dann, wenn für die Durchführung der Nachbesserung ein späterer Übergabetermin der Ware festgelegt und diese bis dahin weiter genutzt wird, die Verlängerung der Garantiezeit nicht mit dem auf die Mangelanzeige folgenden Tag, sondern erst zum Zeitpunkt der festgelegten Übergabe der Ware an den Garantieverpflichteten beginnt.¹⁰ Dem ist unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß der spätere Termin auf Wunsch des Käufers festgelegt wird und dieser die Ware bis dahin weiter uneingeschränkt nutzt.

Im Prinzip ist jedoch davon auszugehen, daß die Garantieverpflichteten alle Anstrengungen unternehmen müssen, um die gesetzlich festgelegten Nachbesserungsfristen einzuhalten. Lange Wartezeiten des Käufers wegen der Durchführung von Garantireparaturen hat prinzipiell der Garantieverpflichtete zu vertreten. Sie dürfen insbesondere nicht zum Verlust der Garantieansprüche des Käufers führen. Auch dann, wenn der rechtzeitig geltend